



# **Satzung über Aufwandsentschädigungen und Sonderzuwendungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal (Entschädigungssatzung FFw)**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 8 und 45, Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2000 (GVBl. S. 239) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 08.06.2022 die folgende Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Sonderzuwendungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen – zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.02.2023:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Grundsatz.....	1
§ 2 Geltungsbereich .....	1
§ 3 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.....	2
§ 4 Übergang im Vertretungsfall .....	2
§ 5 Aufwandsentschädigung für Einsätze und Ausbildungsdienste .....	2
§ 6 Verdienstausschluss.....	3
§ 7 Auslagenersatz.....	3
§ 8 Reisekostenvergütung.....	3
§ 9 Sonderzuwendung.....	3
- Anerkennung für langjährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr - .....	3
§ 10 Sprachliche Gleichstellung .....	3
§ 12 Inkrafttreten .....	4

## **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Sülzetal gewährt ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausschlusses, Reisekostenvergütung und Sonderzuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal.

### **§ 3 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gemeinde Sülzetal zahlt eine monatliche Aufwandsentschädigung für die nachfolgenden ehrenamtlichen, berufenen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von:

1. Gemeindeführer	300,00 EUR
2. Stellv. Gemeindeführer	150,00 EUR
3. Ortswehrleiter	130,00 EUR
4. Stellv. Ortswehrleiter	65,00 EUR
5. Jugendwart der Ortsfeuerwehr	80,00 EUR
6. Stellv. Jugendwart der Ortsfeuerwehr	60,00 EUR
7. Atemschutzgeräteträger	20,00 EUR
8. Leiter Kinderfeuerwehr	80,00 EUR
9. Stellv. Kinderfeuerwehr	60,00 EUR
10. Gemeindejugendwart	100,00 EUR
11. Stellv. Gemeindejugendwart	75,00 EUR

- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte, sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### **§ 4 Übergang im Vertretungsfall**

- (1) Im Falle der Verhinderung der in § 3 Abs. 1 genannten Funktionsträger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die der zu Vertretende erhält. Über den Verhinderungsfall ist die Gemeinde rechtzeitig schriftlich oder elektronisch zu informieren.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit. Auf Zeiten des Erholungsurlaubs findet diese Regelung keine Anwendung.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung für Einsätze und Ausbildungsdienste**

- (1) Die Gemeinde Sülzetal zahlt die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zur Deckung seiner Mehraufwendungen pauschal und unabhängig vom jeweiligen Zeitaufwand für Einsätze eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal erhält je Einsatz nach Alarmierung und je feuerwehrtechnischer Ausbildungseinheit (mind. 2 Stunden) eine Entschädigung in Höhe von 7,50 €.
- (3) Die Einsätze selbst und die Namen der eingesetzten Kameraden sind für die Abrechnung durch den jeweiligen Ortswehrleiter entsprechend zu dokumentieren und der Verwaltung zu übergeben.
- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Einsätze erfolgt pro Quartal. Hierfür zeichnet die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ortswehrleiter verantwortlich.

- (5) Für die Absicherung einer Brandsicherheitswache erhält jeder teilnehmende Kamerad eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

### **§ 6 Verdienstaussfall**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Höchstbetrag für den Verdienstaussfall liegt bei 50 € pro Stunde.
- (2) Selbstständigen und Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaussfall in Form einer Pauschale in Höhe von 50,00 € pro Stunde ersetzt.
- (3) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.

### **§ 7 Auslagenersatz** *gestrichen*

~~Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen sind anzuzeigen und können nur auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.~~

### **§ 8 Reisekostenvergütung**

Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz erstattet, wenn ein notwendiges Erfordernis besteht, die Reise frühzeitig beantragt und genehmigt wurde.

### **§ 9 Sonderzuwendung**

#### **- Anerkennung für langjährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr -**

Zur Anerkennung bzw. Würdigung langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr wird den Kameraden folgender Betrag bei Vollendung ihres Dienstjubiläums ausgezahlt.

Für 10 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	50,00 EUR
Für 20 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	100,00 EUR
Für 30 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	150,00 EUR
Für 40 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	200,00 EUR
Für 50 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	250,00 EUR
Für 60 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	250,00 EUR
Für 70 Jahre Zugehörigkeit zur Feuerwehr	250,00 EUR

### **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sülzetal, 08.06.2022

Dienstsiegel

Jörg Methner  
Bürgermeister